

# § 32 RLG Neuerliche Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme

RLG - Rohrleitungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2022

Wird der Betrieb der Rohrleitungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen, so ist zu seiner Wiederaufnahme eine neuerliche Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme gemäß § 17 erforderlich.

In Kraft seit 01.04.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)